

Merkblatt

zum Antragsverfahren von bewohnerorientierten Aufwendungszuschüssen zu den Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 13 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW und nach § 92 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) (APG DVO NRW)

1. Voraussetzungen für die Antragstellung:

Institutionelle Voraussetzungen der Einrichtung:

- a) Vorliegen eines Versorgungsvertrages nach § 72 Abs. 1 SGB XI für Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- b) Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI für Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege
- c) Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen gem. § 13 APG NRW i. V. m. § 12 der APG DVO NRW durch den zuständigen Landschaftsverband
- d) Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers / der Antragstellerin (Vollmacht)

Persönliche Voraussetzungen der Nutzer/innen:

- a) Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI und Nachweis über die Zuordnung in eine der Pflegestufen nach § 15 Abs. 1 SGB XI.
- b) Die Einrichtung erklärt mit ihrer Antragstellung beim Rhein-Sieg-Kreis, dass für die im Antrag aufgeführten Pflegebedürftigen kein Leistungsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge besteht. Es wird empfohlen, von den Pflegebedürftigen eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, dass ein solcher Leistungsanspruch nicht besteht.

2. Antragsverfahren:

- a) Örtlich zuständig ist der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Sozialhilfe oder die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Nutzer/die Nutzerin einer Einrichtung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.

- b) Voraussetzung für die Gewährung ist, dass den Pflegebedürftigen keine i. S. d. § 10 APG NRW förderfähigen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden bzw. wurden. (s. hierzu § 17 Abs. 2 bzw. § 20 Abs. 2 APG DVO NRW)
- c) Für die Antragstellung sollen die beigefügten Vordrucke verwendet werden, da hierin alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben gemacht werden können (Antrag sowie Aufstellung über die Belegungstage). Verzögerungen in der Bearbeitung werden dadurch vermieden.
- d) Der Antrag ist monatlich (nicht monatsübergreifend) bis zum 15. des Folgemonats zu stellen. Die Auszahlung des Aufwendungszuschusses erfolgt, nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen, bis zum 30. des auf den Antrag folgenden Monats. (s. hierzu § 19 Abs. 2 bzw. § 22 Abs. 2 APG DVO NRW)
- e) Ein Antrag ist nur für von Pflegebedürftigen tatsächlich in Anspruch genommene Belegungstage zu stellen.
Der Aufnahmetag und der Entlassungstag gelten als **je** ein gesonderter Tag (s. hierzu § 18 Abs. 2 bzw. § 21 Abs. 2 APG DVO NRW)
Vorsorgliche Anträge zu Beginn einer Maßnahme können nicht berücksichtigt werden.
- f) Dem Antrag ist der Nachweis über die Zuordnung in eine der Pflegestufen i. S. d. § 15 Abs. 1 SGB XI (z. B. der Feststellungsbescheid der Pflegekasse) beizufügen.
- g) Bei der erstmaligen Antragstellung durch den Träger sind die institutionellen Voraussetzungen sowie die Vertretungsberechtigung des Antragstellers nachzuweisen. Jede Veränderung hierzu ist unverzüglich mitzuteilen. Bei den Folgeanträgen werden lediglich Angaben zu den pflegebedürftigen Nutzer/innen der Einrichtung für die Antragsbearbeitung benötigt.